

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1913

243 (6.9.1913) 2. Blatt

Praktische Rechtspflege.

R.V. Die Entschädigung der Schöffen und Geschworenen ist durch das Gesetz vom 29. Juli 1913 eingeführt worden. Bisher bestimmte das Gerichtsverfassungsgesetz in den §§ 55 und 96, daß die Schöffen und die Geschworenen Vergütung der Reisekosten erhalten. Eine Entschädigung für Zeitverlängerung und entgangenen Gewinn wurde bisher nicht gewährt. Dies erschien unbillig, da namentlich die Geschworenen, wenn der Gerichtsort weit von ihrem Wohnort entfernt ist, oft längere Zeit von Hause wegbleiben und ihren Erwerb verläßlich müssen. Nach dem neuen Gesetz erhalten die Schöffen und Geschworenen außer der Vergütung der Reisekosten noch für jeden Tag der Dienstleistung Tagelöhne. Die Höhe der Reisekosten und Tagelöhne wird durch den Bundesrat bestimmt. Die Tagelöhne dürfen nicht zurückgewiesen werden, wohl aber die Reisekosten. Der Bundesrat hat in der Bekanntmachung vom 2. August 1913 die Höhe der Tagelöhne und Reisekosten geregelt. Danach erhalten die Schöffen und Geschworenen für jeden Tag der Dienstleistung ein Tagelohn von 5 M. und außerdem für jedes notwendig gewordene Nachtquartier eine Zulage von 3 M. Reisekosten erhalten sie nur, wenn sie außerhalb ihres Wohnortes einen Weg von mehr als 2 Kilometer zurücklegen haben. Für jedes angefangene Kilometer des Hinweges und des Rückweges werden gezahlt; bei Wegen, die auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Schiffen zurückgelegt werden können, 6 Pf., bei allen anderen Wegen 20 Pf. Sind aus besonderen Gründen höhere Auslagen erforderlich, so sind sie ebenfalls zu erstatten. Die Reiseentschädigung ist auch dann zu gewähren, wenn der Schöffe oder Geschworene während der Tagung des Gerichts sich nach Hause begibt und an den Gerichtsort zurückkehrt. Die Entschädigung darf jedoch die Höhe der Bezüge nicht übersteigen, die der Schöffe oder Geschworene erhalten haben würde, wenn er am Sitzungsorte hätte anwesend sein müssen. Das Gesetz ist in der am 9. August 1913 ausgegebenen Nummer 49 des Reichs-Gesetzblatts veröffentlicht, also am 23. August 1913 in Kraft getreten. Von diesem Tage ab sind die Reisekosten und Tagelöhne an die Schöffen und Geschworenen gezahlt worden.

R.V. Stadtverordnetenwahlen sind dann ungültig, wenn eine erhebliche Unregelmäßigkeit vorgekommen ist. Dies trifft nach einer neuerlichen Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts nicht zu, wenn die Wahlhandlung zwar zu spät beginnt, damit aber nicht eine Verkümmernng des Wahlrechts verbunden ist. In dem damaligen Falle sollte die Wahl der zweiten Abteilung um 5 Uhr beginnen, zu diesem Zeitpunkt war aber das Wahllokal verschlossen, ein Wähler entfernte sich deshalb. Dieser Umstand ist geltend gemacht, um die Gültigkeit der Wahl anzufechten. Durch die Beweisaufnahme wurde jedoch festgestellt, daß die Sperrung des Saales nur ganz kurze Zeit gedauert hat. Die Wahlhandlung selbst hat allerdings mit einer Verspätung von einer Viertelstunde begonnen. Diese Verspätung war aber nicht so erheblich, daß man annehmen könnte, die 32 Wähler, welche von den insgesamt 94 Stimmberechtigten der 2. Abteilung ausgeblieben waren, hätten sich auch nur zum Teil hierdurch bestimmen lassen, von der Ausübung ihres Wahlrechts abzusehen. Die Verhältnisse an dem Orte waren einfach und übersichtlich; hätte die Verspätung auf die Entschließung der 32 Wähler einen Einfluß gehabt, so wäre dies an dem Orte bekannt geworden. Derjenige Wähler, der sich entfernt hatte, weil er den Saal verschlossen gefunden, ist wiedergekommen und hat gewählt. Es lag also lediglich eine Unbequemlichkeit für die Wähler vor, nicht aber ist ihnen ihr Wahlrecht verkümmert worden. In einem früheren Falle war das Wahllokal eine Viertelstunde über den festgesetzten Wahlbeginn hinaus geschlossen geblieben, die Wahlhandlung hatte erst nach Verstreichen von mehr als der Hälfte der für den ganzen Wahlakt festgesetzten Zeit begonnen. In diesem Falle ist die Wahl mit Recht für ungültig erklärt worden.

R.V. Wer hat den Mietstempel zu tragen? In Preußen wird der Mietstempel in der Weise entrichtet, daß der Vermieter nach Schluß des Kalenderjahres die während dessen Dauer in Geltung gewesen Verträge einzeln in ein Verzeichnis einträgt und dieses der zuständigen Zollstelle spätestens bis zum Ablauf des Januar unter Einzahlung des erforderlichen Stempelbetrages einreicht (Tariffstelle 48 zu I Ziff. 8). Kürzlich ist es zweifelhaft geworden, ob ein Zwangsverwalter, der diese seine Tätigkeit nur während eines Teiles des Jahres ausübt und in dieser Zeit einen Mietvertrag abgeschlossen hat, für den Stempel dieses Vertrages haftet. Das Reichsgericht hat die Frage bejaht. Der Vertrag war am 1. Mai 1911 abgeschlossen und die Zwangsverwaltung am 2. Juni 1911 aufgehoben. Der Zwangsverwalter meinte, er brauche den Stempel deshalb nicht zu zahlen, weil dessen Fälligkeit erst nach Beendigung der Zwangsverwaltung, nämlich am 1. Januar 1912 eingetreten sei. Das Reichsgericht erklärte dies für unzutreffend. Allerdings hat nach § 9 des Stempelsteuergesetzes derjenige das Mietverzeichnis einzureichen, der am Jahresschluß

Vermieter ist. Für den Stempel haftet aber nicht nur dieser, sondern jeder Vermieter, und zwar für denjenigen Stempel, der auf seine Vermieterzeit entfällt. Durch die Vorschriften über das Mietverzeichnis ist an der Haftung für den Stempel nichts geändert. Ein Zwangsverwalter handelt auf Grund der ihm vom Gesetz verliehenen Machtbefugnis in eigenem Namen und ist selbst der Träger von Vermieterrechten und -pflichten. Er haftet deshalb für den Mietstempel persönlich.

R.V. Stempel für Überlassungsverträge. Im April 1911 wurde dem Kläger von seinem Vater dessen städtisches Grundstück aufgelassen nach Maßgabe eines Vertrages, wonach der Sohn die Lasten und Schulden in Höhe von 190 000 M. übernahm und der Vater ihm das Grundstück dafür überließ. Als Stempel wurde der Betrag von 1267 M. erhoben. Der Kläger war der Ansicht, daß die Überlassung gemäß Tarifnummer 11a betr. Nr. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 15. Juni 1909 vom Stempel frei bleiben müsse, denn hier heiße es, daß von der für Grundstücksübertragungen bestimmten Stempelabgabe befreit seien „Überlassungsverträge zwischen Eltern und Kindern, auch eingetragenen, oder deren Abkömmlingen“. Er erhob gegen den preussischen Fiskus Klage auf Rückzahlung des gezahlten Betrages. Landgericht und Kammergericht wiesen die Klage ab, das Reichsgericht gab ihr jedoch statt und verurteilte den Fiskus zur Rückzahlung. Unter die genannte Befreiungsvorschrift fallen nicht bloß die sog. Sutzüberlassungsverträge, sondern sämtliche, nach denen Grundstücke von Eltern auf Abkömmlinge übertragen werden. Die Vorschrift unterscheidet nicht zwischen ländlichen und städtischen Grundstücken, und es kommt auch nicht darauf an, ob ein vorweggenommener Erbgang in Frage steht. Aus der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist nichts dafür zu entnehmen, daß nur die Überlassung ländlicher Grundstücke begünstigt werden sollte.

R.V. Die Polizeistunde hat fröhlichen Zechern und dem Wirt schon oft die Räume verdrängt, ein Überschreiten der Stunde ereignet sich sehr leicht. Bestraft wird aber nur der Wirt, die Gäste können sich nur insofern vergehen, als sie der Aufforderung des Wirts, die Räume zu verlassen, nicht nachkommen; es liegt dann Hausfriedensbruch vor. Bezüglich der Bestrafung des Wirts besteht unter den Juristen Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Augenblicke die Polizeistunde überschritten ist. Es gibt hier zwei Auffassungen, eine strengere und eine mildere, und man könnte auf den Gedanken kommen, daß der strengeren die Enthaltamen, der milderen die Verehrer von Bacchus und Cambrinus hulldigen. Die strengere geht dahin, daß Gäste über die Polizeistunde hinaus nicht einen Augenblick geduldet werden dürfen, während die mildere dem Wirt gestattet, den Gästen eine mäßige Frist zum Austrinken und zum Zahlen zu lassen. Natürlich darf er aber nicht kurz vor Eintritt der Polizeistunde den Gästen große Mengen von Getränken verabfolgen. Dieser Ansicht hat sich kürzlich das Bayerische Oberste Landgericht angeschlossen. Das Reichsgericht hat sich über die Frage noch nicht ausgesprochen.

R.V. über Gerüche auf dem Nachbargrundstück. In eine Wohnung drangen von dem Nachbargrundstück aus üble Gerüche. Der Inhaber der Wohnung erhob gegen den Nachbar Klage auf Verbot weiterer lästiger Zuführungen sowie auf Schadensersatz von 150 M. mit der Behauptung, daß um diesen Betrag die Wohnung entwertet sei. Die Klage wegen des Schadensersatzes wurde abgewiesen, weil ein solcher Schaden nicht zahlenmäßig in Geld veranschlagt und festgesetzt werden kann. Das Reichsgericht führte aus, jeder Schaden sei an sich nur Vermögensschaden, Schmerzensgeld und dergl. gewähre das Gesetz nur in besonderen Fällen. Der Wohnungsinhaber hätte deshalb darlegen müssen, inwiefern sein Vermögen durch die Zuführung der üblen Gerüche geschädigt sei und wie der Betrag von 150 M. herauskomme. Da er dazu nicht in der Lage war, mußte die Klage auf Schadensersatz abgewiesen werden. Dagegen wurde der Nachbar verurteilt, Anhalten zu treffen, durch welche die weitere Belästigung der Geruchsnerben verhindert werde.

R.V. Ausgang nur für Herrschaften. Der Streit darüber, wer als „Herrschaft“ anzusehen ist, namentlich ob auch Briefträger und andere Unterbeamte dazu gehören, ist zu gerichtlicher Entscheidung gekommen, und zwar in Hamburg. Hier hatte ein Willenbesitzer angeordnet, daß die Boten der Behörden, Briefträger usw. nicht den Haupteingang seiner Villa zu benutzen hätten, sondern den Zugang für „Dienstboten und Lieferanten“. Ein Steuerbote, der den Steuerzettel überbrachte, hatte sich nicht daran gehalten und die Villa durch den Haupteingang betreten. Die Beschwerde des Willenbesitzers wurde von der hamburgischen Steuerbehörde zurückgewiesen. Darauf erhob er beim Landgericht Klage auf Aufhebung dieses Bescheides, wurde aber damit abgewiesen, und seine Berufung wurde vom Hanseatischen Oberlandesgericht zurückgewiesen, weil der Bote damit, daß er den Haupteingang benutzte, im Sinne seiner vorgelegten Behörde handelte.

R.V. Untreue. Liebesleuten ist der Begriff wohl bekannt, was aber die Juristen darunter verstehen, wissen die wenigsten. Kürzlich hatte das Reichsgericht einen Fall zu entscheiden, wo ein Mädchen in Treue zu ihrem Liebsten eine Untreue begangen hatte. Um ihm aus seiner Geldverlegenheit zu helfen, hatte sie einen Scheckordruch ihres Vaters auf 700 M. ausgefüllt, ihn mit dem Namen ihres Vaters unterzeichnet, den Betrag von dem Bankguthaben ihres Vaters abgeboben und das Geld dem Freunde zum eigenen Verbrauch gegeben. Der Laie wird sich den Kopf darüber zerbrechen, welche strafbare Handlung von dem Mädchen begangen ist. Natürlich ist die Unterzeichnung des Schecks Urkundenfälschung. Wie nennen die Juristen aber die Einziehung der Forderung und die Weggabe des Geldes? Es lag eine nach § 266 Nr. 2 des Straf-

gesetzbuchs zu bestrafende Untreue vor. Das Mädchen hat über die Forderung ihres Vaters aus dem Bankguthaben dadurch zu dessen Nachteil verfügt, daß sie die Forderung eingezogen und das empfangene Geld ihrem Freunde gegeben hat. Damit ist der Tatbestand der Untreue erfüllt.

R.V. Die unbeleuchtete Wirtshausstreppe. Als der Kläger eines Nachts lange nach der Polizeistunde das Weinlokal des Beklagten in D. verließ, strauchelte er auf der Ausgangstreppe und brach sich ein Bein. Er klagte auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens, indem er behauptet, der Unfall sei auf die mangelhafte Beleuchtung des Ausgangs zurückzuführen. Das Reichsgericht hat in der Entscheidung vom 11. Juni 1913 (III 16/13) im Gegensatz zu den beiden Vorinstanzen, den beklagten Wirt im vollen Umfange für schadensersatzpflichtig erklärt und zwar aus folgenden Gründen: Der Treppenausgang aus der Wirtshausstube war gefährlich. Der Flur war mit glatten Platten belegt und überdies noch abkürzbar; die oberste Treppenstufe war etwas erhöht, so daß der Fuß leicht daran stoßen konnte. Die folgende Stufe war schmal und ausgetreten. Auf der Straße war es dunkel, und aus der Eingangstür zur Wirtshausstube fiel nur ein ganz unbedeutender Lichtschimmer. Bei diesem gefährlichen Zustande des Wirtshausausganges hatte der Beklagte die Pflicht, für hinreichende Beleuchtung zu sorgen. Da er nach der Polizeistunde im Vorraum kein Licht mehr brennen durfte, mußte er dafür sorgen, daß den Gästen beim Verlassen der Wirtshausstube hinreichende Beleuchtung zur Verfügung gestellt werde, verzeichneten sie nicht auf der verschlossenen Wirtshausstube verweilten, verzichteten sie nicht auf eine ordnungsgemäße Beleuchtung des Ausgangs. Ein Gastwirt hat durch hinreichende Beleuchtung dafür zu sorgen, daß seine Gäste jederzeit ungefährdet die Straße erreichen können; die Beleuchtung muß so hell sein, daß sich der Zustand der Treppe genau erkennen läßt. Selbst wenn der Kläger betrunken gewesen wäre, so könnte darin nur ein mitwirkendes Verschulden gefunden werden; das den Beklagten höchstens zum Teil von seiner Haftung befreien würde.

Volkswirtschaftliches.

Die Ansichten der Fleischversorgung.

Im Zentralblatt der preussischen Landwirtschaftskammer wurde eine Zusammenstellung der Preise veröffentlicht, die für das zweite Halbjahr 1913 bei den Vergebungen der Fleischlieferungen für die Truppen in den bedeutendsten preussischen Garnisonen vereinbart worden sind. Diese Zahlen sind auch von uns wiedergegeben worden und zwar mit der auch anderwärts daran geknüpften Bemerkung, daß sich aus ihnen ein anhaltendes Steigen der Fleischpreise ergebe und daß namentlich die für das zweite Halbjahr 1913 vereinbarten Preise erkennen ließen, daß mit einer weiteren Verteuerung des Fleisches in diesem Halbjahr gerechnet werden müsse. Nunmehr bringt der „Tag“ eine längere Betrachtung, die auf Grund desselben Materials zu optimistischen Schlüssen kommt. Es heißt darin: „Von einer stetigen Steigerung der Preise kann nach der Zusammenstellung nur bei Hammelfleisch und bei Kalbfleisch gesprochen werden, wo die Preise im Durchschnitt bei Hammelfleisch von 1.42 M. im zweiten Vierteljahr 1912, auf 1.47 M. im ersten Vierteljahr 1913 und auf 1.64 M. im zweiten Vierteljahr 1913, bei Kalbfleisch im gleichen Zeitraum von 1.35 M. auf 1.50 M. und 1.57 M. gestiegen sind. Diese Preissteigerung ist aber für die Beurteilung der Lage des Fleischmarktes verhältnismäßig bedeutungslos, da weder Hammelfleisch noch Kalbfleisch für die Fleischversorgung der Bevölkerung von ausschlaggebender Bedeutung sind. Die Steigerung des Preises für Kalbfleisch eröffnet sogar für die Zukunft günstige Aussichten, da hieraus der Schluß gezogen werden kann, daß seitens der Viehzüchter die Kälber nur in beschränktem Umfange auf den Markt gebracht werden, daß also ein größerer Teil der Kälber zur Aufzucht zurückgehalten wird, und daß demnach gute Aussichten auf eine Vermehrung der Rindviehhaltung gegeben sind. Die Preise für Rindfleisch halten sich im zweiten Halbjahr ungefähr auf derselben Höhe wie im ersten Halbjahr 1913, so daß auf ein erwartetes Steigen der Preise hieraus kaum geschlossen werden kann.“

Die Hauptsache ist aber, daß für Schweinefleisch, das bekanntermaßen etwa 60 Prozent des gesamten Fleischverbrauchs ausmacht, nach der Zusammenstellung die für das zweite Halbjahr 1913 vereinbarten Preise erheblich niedriger sind als die Preise des ersten Halbjahres 1913. Während in dem letzterwähnten Zeitraum der durchschnittliche Preis für Schweinefleisch 1.615 M. pro Kilogramm betrug, ist er im zweiten Halbjahr 1913 auf 1.43 M. pro Kilogramm gesunken. Der Preisabfall beträgt demnach nicht weniger als 18.5 Pf. pro Kilogramm, das sind 11-12 Prozent des im ersten Halbjahr gezahlten Preises. Wenn also die Zusammenstellung zu Schlüssen auf die Gestaltung der Fleischpreise im nächsten Halbjahr berechtigt, so kann der Schluß in der Hauptsache nur dahin gehen, daß für das nächste Halbjahr mit einem starken Fallen der Schweinefleischpreise gegenüber dem ersten Halbjahr 1913 gerechnet wird. Diese Annahme gewinnt noch an Wahrscheinlichkeit, wenn man sich die Ergebnisse der Schweinezahlungen vom 1. Juni d. J. vor Augen hält. Allerdings hat hiernach die Gesamtzahl der Schweine gegenüber dem Stande vom 1. Dezember 1912 nicht zugenommen. Bei der Beurteilung des Ergebnisses ist aber zu berücksichtigen, daß eine Zählung am 1. Juni eine andere Bedeutung hat als eine Zählung am 1. Dezember. Es ist statistisch nachgewiesen, daß regelmäßig in der

Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. Juni erheblich mehr Schweine geschlachtet werden, als in der Zeit vom 1. Juni bis zum 1. Dezember. Wenn trotzdem die Zahl der Schweine am 1. Juni 1913 sich ungefähr auf derselben Höhe hält wie am 1. Dezember, so ist daraus zu entnehmen, daß schon eine entsprechende Vermehrung der Schweinehaltung stattgefunden hat, und der Schluß erscheint gerechtfertigt, daß für das nächste Halbjahr eine verhältnismäßig größere Zahl von Schweinen für die Fleischversorgung zur Verfügung stehen wird als im ersten Halbjahr 1913. Dazu kommt, daß die Produktion an Ferkeln nach der ganzen Art der Schweinehaltung im zweiten Halbjahr des Jahres im allgemeinen größer ist als im ersten, so daß mit einer weiteren stärkeren Zunahme gerechnet werden kann. Endlich ist noch darauf hinzuweisen, daß nach den Ergebnissen der Fählung gerade die Zahl der unter einem halben Jahr alten Schweine am 1. Juni 1913 sogar gegenüber dem Hochstande vom 1. Dezember 1911 sehr erheblich zugenommen hat. Diese Schweine werden aber in den nächsten Monaten für die Fleischversorgung zur Verfügung stehen und ein genügendes Angebot von Schlachtschweinen herbeiführen.

Soweit daher die augenblicklichen Verhältnisse eine Voraussage überhaupt zulassen, werden die Aussichten für die Fleischversorgung für das zweite Halbjahr 1913 nicht ungünstig beurteilt werden dürfen.

Die Bierbrauereien in Elsaß-Lothringen im Jahre 1912.

SRK. Straßburg, 3. September.

Die Zahl der im Betrieb stehenden Bierbrauereien hat in Elsaß-Lothringen seit der ersten Fählung im Jahre 1872 mit jedem Jahr abgenommen. Während nämlich im Jahre nach dem Kriege noch 317 Brauereien gezählt wurden, ist ihre Zahl im Jahre 1902 auf 71 und von da weiter auf 54 am Schluß des Rechnungsjahres 1912 gesunken. Der Grund dieser stetigen Abnahme ist wohl allein darin zu sehen, daß die Kleinbrauereien trotz der für sie günstigen Staffelung der Steuerzölle nicht mit den finanziell besser stehenden und infolgedessen auch mit besseren Einrichtungen versehenen Großbrauereien im erfolgreichen Wettbewerbe treten können. Von den am Ende des Berichtsjahres 1912 bestehenden 54 Brauereien war nur 1 nicht gewerblich. Zur Herstellung des Biers wurde von ihnen ausschließlich Hopfen und Malz verwendet, da die Verwendung von Jueder durch das Gesetz vom 20. Juli 1912 verboten ist. Im ganzen verbrauchten die Brauereien 287 057 Doppelzentner Malz, darunter 1 Doppelzentner Weizenmalz. Der Verbrauch im Jahre 1911 war mit 304 475 Doppelzentnern jedoch bedeutend höher, was allein auf die heisse Witterung des betreffenden Jahres zurückzuführen ist. Da durchschnittlich aus einem Doppelzentner Malz 4,88 Hektoliter Bier gezogen wurden, betrug die gesamte Biererzeugung in Elsaß-Lothringen im Jahre 1912 1 400 217 Hektoliter Bier, wovon 1 400 198 Hektoliter untergäriges und 19 Hektoliter obergäriges Bier waren. Im Berichtsjahr wurden 82 993 Hektoliter weniger gebraut als im Vorjahr. Im übrigen hat aber im Gegenzug zur ständigen Abnahme der Brauereien die Biererzeugung seit dem Jahre 1872 bedeutend zugenommen. Den 812 454 Hektolitern im Jahre 1872 stehen 1892 911 544 und 1902 bereits 1 147 848 Hektoliter gegenüber. Die Höchst-

zahl wurde in den Jahren 1907 und 1908 erreicht, wo im ganzen 1 449 565 bzw. 1 499 359 Hektoliter erzeugt wurden. Die Größe und Bedeutung der einzelnen Brauereien läßt sich am besten aus ihrem Malzverbrauch erkennen. Von den 54 Brauereien brauchten nur 7 weniger als 250 Doppelzentner, 9 Brauereien hatten einen Bedarf von 250—500 Doppelzentner, 13 von 500—1000, 7 verbrauchten bis 5000 und ebenbüchle bis 10 000 Doppelzentner, während 11 Brauereien mehr als 10 000 Doppelzentner Malz bearbeiteten. Weiter dürfte von Interesse sein, daß von den 54 Brauereien 46 die Biersteuer als Verbrauchsteuer unter Feststellung der steuerpflichtigen Stoffe mittels Malzfeuermühlen mit selbsttätiger Verweigungsvochrichtung entrichten. Die übrigen 8 Brauereien entrichten die Steuer auf Grund jedesmaliger Verweigung der Braufstoffe unter Aufsicht der Steuerbeamten. Die Hofschloßbrauerei am Westertor betrug im Jahre 1912 5 029 606 M., von denen jedoch 181 861 M. zurückgezahlt wurden für ausgeführtes einheimisches Bier.

Mitbringel.

Man hat ja, so schreibt R. Br. im „Türmer“, allmählich aufgehört, die berühmten Schenkstücken, einen Nischenbecher, der fäufchend eine Stunde darstellt, einen Nischenbecher, ein Trinkglas in der Form eines Bergstiefels mit der Ansicht von Bozen, eine Broche mit dem Denkmale Andreas Hofers, man hat aufgehört, wenigstens in vielen Kreisen, diese Mitbringel den zu Hause Gebliebenen mitzubringen. Es war auch zu angebracht, zuerst mußte man zu Hause bleiben, und dann noch diese prächtigen Dinge dankend in Empfang nehmen, es war wirklich sehr ungerecht. Es ist auf diesem Gebiet eine Besserung eingetreten, eine negative sozusagen; ich möchte hier eine positive vorschlagen: Man bringe die auf der Reise als gut anerkannten Einrichtungen als nachdrückliche Vorschläge für unser öffentliches und privates Leben mit, man schenke zu Hause Mitbringel, die auch hier für uns nützlich sein können. Ich meine das etwa so: In Kopenhagen und auch sonst überall in Dänemark, wird der Warenautomat in einem weit verbreiteten Sinne benutzt als bei uns. Jedes Geschäft hat das Recht, für die Stunden, da es Sonntags oder abends schließen muß, bestimmte Waren in einem Automaten vor dem Laden anzubieten. Das ist sehr praktisch, ich kann mir nach 10 Uhr noch für 50 Cts ein Bier besorgen, kann eine Auswahl in Zigaretten treffen, kann Sonntags diese und jene Kleinigkeiten aus dem Automaten entnehmen. Unsere Automaten sind hier auf den Bedürfnisartikel fast ausschließlich beschränkt und sind eine Konturen der Ladengeschäfte; die in Dänemark sind für wirkliche Bedürfnisse eingerichtet und eine Unterstützung der Ladengeschäfte. Bei der hochentwickelten Technik, die es möglich macht, die verschiedensten Waren in gutem Zustand automatisch zu verkaufen, und dem eindringlichen und lobenswerten Bestreben auf der anderen Seite, die Angestellten immer frühzeitiger zu entlassen, scheint dies „Mitbringel“ doch einiger Beachtung wert.

Finanzieller Wochenrückblick.

Frankfurt, 4. Sept. Angesichts der jetzt täglich wachsenden Ansprüche der Landwirtschaft an den Geldmarkt ist in Kreisen der Diskonture wieder eine stärkere Zurückhaltung in

der Vereinnahmung von Wechseln eingetreten. Man hat sich deshalb der verbilligten Sätze nicht allzulange erkeut, und der Privatbankgeschäft zog in den letzten Tagen wieder an. Speziell kurze Wechsel waren stärker angeboten, jedoch der Satz dafür in Berlin bis auf 5/4 Proz. ging. Im übrigen aber bleibt man wegen der Zukunft des Geldmarktes auch weiterhin ziemlich zurückhaltend, da die Position der Reichsbank sich neuerdings verschlechtert hat. Man rechnet darauf, daß Paris und London den deutschen Markt unterziehen werden. Allerdings macht die Notwendigkeit der Börse etwas langsamere Fortschritte als die Phantasie der Spekulation voraus errietet hatte. Die ungewisse, schwächere Haltung der New Yorker Börse, die mit der Ungewissheit wegen der Gestaltung der mexikanischen Lage und dem unbefriedigenden Verlauf des Zusammenhanges, mahnte zur Vorsicht, und da auch die unbefriedigende Beurteilung des Baumwollstandes auf die Kurse in Wallstreet drückte, kam die bessere Lage der Metallmärkte nicht zur Geltung. In der heimischen Industrie scheint sich das Herbstgeschäft einstellend ebenfalls nicht so lebendig anzulassen, wie man mancherorts erhofft hatte; man rechnet sogar mehrfach auf eine Ermäßigung der Rohmaterialpreise, so daß auch hier die Preisbefestigung am internationalen Eisenmarkt nicht zur Wirkung kam. Im Grunde bleibt ja die Tendenz für die führenden Montanwerte ziemlich fest, es macht sich aber zunehmend immer wieder Neigung zu Realisationen bemerkbar, so daß die höchsten Kurse der Woche nicht behauptet bleiben. Für Antea stimmungskennzeichnend anhaltend Abwärtsgerichte. Die schlesischen Kohlenwerte wurden auf die russische Heizmaterial höher bezahlt. Phosphor, die vorübergehend fest waren, schloßen wieder zu ermäßigten Preisen. Das Hauptinteresse des Verkehrs nahmen während der Woche Schiffahrtaktien in Anspruch, in denen sich eine lebhaftere Kaufbewegung geltend machte. Man verwies auf die anhaltend günstige Lage des Frachtmärktes und sprach weiter davon, daß eine baldige Einigung zwischen den beiden führenden Gesellschaften in Aussicht sei. Norddeutsche Lloyd waren besonders bevorzugt, da der Semestralgewinn hohe Ziffern aufweisen soll. Amerikanische Bahnaktien waren lustlos; für Baltimore wurde der ungewöhnliche Couponabzinsung in Berücksichtigung gezogen. Canada hielten sich während des größten Teils der Woche auf die günstige Ernte des Landes wieder fest, gaben aber schließlich ebenfalls etwas nach.

Trotz des lebhaften Rentengeschäftes in Paris lag bei uns der Markt der festverzinslichen Fonds ziemlich ruhig, und es sind kaum wesentliche Kursänderungen zu verzeichnen. Österreichische Renten waren angeboten und schwächer, Türken und Bulgaren blieben gut behauptet. Auf den Kurs der chinesischen Anleihe hatte die Nachricht von dem Abschließen eines neuen Emissionsgeschäftes mit einer österr. Bankengruppe keinen besonderen Einfluß. Bemerkenswert ist die Festigkeit der Spanier in Paris, die mit dem Sinken des Goldagio motiviert wird. Russen waren seit auf den Budgetentwurf für 1914, der angeblich einen Überschuß von 200 Millionen Rubel erwartet. Die Nachricht von einer Entschädigung in Japan durch einen Zaifun blieb ohne Kursdruck. In festem Verkehr waren Rentaktien, da die Erwägung, daß die leitenden Banken angesichts der günstigen Zinsverhältnisse das erste Halbjahr gut abgeschlossen haben, zu Käufen anregte. Auch österr. Aktien waren während des größten Teils der Woche lebhaft und fest. Länderbank sind getriggert auf die Meldung, daß im ersten Halbjahr ein um 2 Millionen K. höheres Ertragnis ohne Verrechnung von Kontraktgewinnen erzielt worden sei. Russenbanken blieben fest. Der Kassamarkt lag diese Woche ruhiger. Elektrizitätswerte blieben lustlos, Kupfer strebten weiter nach oben, da angeblich die Kupfermine in Rußland wächst, und andererseits bei der Gesellschaft gute Aufschlüsse erzielt worden sind. Eine namhafte Steigerung haben Gummi Peter Aktien erzielt. Auch Maschinenfabriken behaupteten steigende Bewegung.

Kursbericht der Karlsruher Zeitung.

Deutsche Staatspapiere.	
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 1. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 2. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 3. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 4. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 5. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 6. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 7. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 8. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 9. Abt. 1.10.13	92.70
4. 1/2% Reichsanleihe v. 1913, 10. Abt. 1.10.13	92.70

Städtische Anleihen.	
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1881 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1891 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1901 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1911 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1921 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1931 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1941 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1951 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1961 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Stadt Karlsruhe 1971 u. f. abg.	82.10

Rheinische Hypothekenbank Mannheim.	
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1881 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1891 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1901 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1911 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1921 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1931 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1941 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1951 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1961 u. f. abg.	82.10
4. 1/2% Rheinische Hypothekenbank Mannheim 1971 u. f. abg.	82.10

Rheinische Hypothekenbank Mannheim.

Eingezahltes Aktienkapital M. 25 500 000.— Hypothekenbestand 30 Juni 1913 M. 592 984 855.13
Gesamtreserven (ausschließlich Pfandbrieflauf) 566 918 500.—
Vortrag 29 176 181.31
Unsere Pfandbriefe und Kommunalobligationen sind bei der Bank selbst und bei allen Banken und Bankiers erhältlich.

Dresdner Bank

Aktienkapital: 200 Millionen M. Reserven: 60 Millionen M.

Niederlassungen im Großherzogtum Baden:
Mannheim • Heidelberg • Freiburg i. B.

Sorgfältige Erledigung aller bankmäßigen Geschäfte.

Rheinische Treuhand-Gesellschaft A.-G.

0 7 26 Mannheim Teleph. 7155

Aktienkapital Mk. 1 500 000.—

Weitverzweigte Beziehungen zu ersten Finanzkreisen.

Bilanzprüf. n. en. Buchhaltungs- u. Betriebs-Organisationen, Liquidationen, Sanierungen, Vermögens-Verwaltungen, Seriöse Gründungen, Gutachten in Steuer- und Auseinandersetzungsachen, eingehende Beratung in Beteiligungs-Angelegenheiten. Unbedingte Verschwiegenheit.

Bürgerliche Rechtspflege.

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

O.119. Gengenbach. In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Holzhandlers Emil Kundheim in Oberharmersbach wird zur Abnahme der Schlussrechnung des Konkursverwalters und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis Schlusstermin bestimmt auf:

Wittwoch den 1. Okt. 1913, vormittags 11 Uhr, Gengenbach, 3. Sept. 1913. Der Gerichtsschreiber Großh. Amtsgerichts.

O.120. Heidelberg. über das Vermögen des Kolonialwarens- und Flaschenhändlers Johann Hoffacker in Heidelberg. Nömerstraße 68, ist heute am 4. September 1913, mittags 12 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Der Waisenrat Bernhard Wellbrock in Heidelberg ist zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 27. September 1913 bei dem Gerichte anzumelden. Es ist zur Beifügung über die Beibehaltung des ermittelten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen Termin vor dem diesseitigen Gericht, Zimmer Nr. 2, anberaumt auf:

Wittwoch den 8. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, ist aufgegeben, nichts an den Gemeindefuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 27. September 1913 Anzeige zu machen.

Heidelberg, 4. Sept. 1913. Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts IV.

O.108. Konstanz. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Johann Martin Schödel, Fuhrhalter in Konstanz, ist Termin zur Abnahme der Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis bestimmt auf:

Dienstag den 30. Sept. 1913, vormittags 11 Uhr, Konstanz, 30. Aug. 1913. Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts.

O.118. Forstheim. Im Konkursverfahren über das Vermögen des Zimmermeisters Friedrich Wöhinger hier ist neuer Termin zur Abnahme der nachträglich berichtigen Schlussrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das nachträglich aufgestellte Schlussverzeichnis, sowie zur Anhörung der Gläubigerversammlung über die für die Mitglieder des Gläubigerausschusses festzusetzende Vergütung bestimmt auf:

Dienstag den 7. Okt. 1913, vormittags 9 Uhr, Forstheim, 3. Sept. 1913. Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts A 2.